Mannheim 71/9

43 71/9 Käfertal ~~46~~ Käfertal

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN POSTSTRASSE, WASSERWERKSTRASSE UND MALZSTRASSE, SÜDLICH DES FRIEDHOFES

M. 1:1000

Erläuterung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- festgesetzte Baulinie sowie festgesetzte Bau u. Straßenbegrenzungslinie
- festgesetzte Straßenbegrenzungslinie
- neu festzusetzende Baulinie sowie neu festzusetzende Bau u. Straßenbegrenzungslinie
- neu festzusetzende Straßenbegrenzungslinie
- aufzuhebende Baulinie sowie aufzuhebende Bau u. Straßenbegrenzungslinie
- aufzuhebende Baulinie bei verbleibender Straßenbegrenzungslinie
- aufzuhebende Straßenbegrenzunglinie
- neu festzusetzende Baugrenzen
- Straßenflächen u. Plätze
- alte Straßenhöhen neue Straßenhöhen
- besonderer Bebauungsplan vorgesehen

festgesetzt als Baulinie sowie festgesetzt als Bau- u. Straßenlinie durch Bezirksratsbeschluß vom 29.1.1929

festgesetzt als Straßenflucht durch Bezirksratsbeschluß vom 29.1.1929

festgesetzt als Baulinie sowie festgesetzt als Straßenflucht durch Bezirksratsbeschluß vom 29.1.1929

festgesetzt als Straßenflucht durch Bezirksratsbeschluß vom 29.1.1929

Art und Maß der baulichen Nutzung

- MI Mischgebiet
- WR reines Wohngebiet
- (II) Zahl der vorhandenen Vollgeschosse bei bestehender Bebauung
- (2) Zahl der Vollgeschosse bei Neubebauung (zwingend)
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Vorgartenflächen
- Straßengrün
- vorhandene u. bleibende Grundstücksgrenzen
- aufzuhebende Grundstücksgrenzen
- vorgesehene Grundstücksgrenzen
- Bereich der baulichen Nutzung
- Einfriedigung nur als Saumstein
- Einfriedigung abweichend von der Grundstücksgrenze
- Einfriedigung auf der Grundstücksgrenze (Einfriedigung, 80 cm hoch, Holz, Eisen od. Hecke)
- Satteldach 35° Neigung zu entfernende Bebauung
- S Stellplätze P Parkplätze
- G Garagen T Tankstelle
- (0.6) Grundflächenzahl (0.7) Geschoßflächenzahl

DIE ANGEGEBENEN BAUTIEFEN SIND HÖCHSTMASSE

FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER BAU NVO IN VERBINDUNG MIT DER MBO

DIE PROFILGESTALTUNG INNERHALB DER STRASSENRÄUME IST NICHT GEGENSTAND DER PLANFESTSTELLUNG. DER EINGETRAGENE PLANVORSCHLAG IST NICHT VERBINDLICH

IN BEZUG AUF DAS VORTRETEN VON BAUTEILEN IN DIE VORGÄRTEN GILT § 13 MBO

Mannheim, den 19.4.1963

DER OBERBÜRGERMEISTER REF. VIII

Hiins

STADTOBERBAUDIREKTOR

Mannheim, den 19.4.1963

I-24/0 215/83

11

10. März 1964

STADTPLANUNGSAMT

Bauer.

BAUDIREKTOR

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 30.7.1963 wird bestätigt.

Mannheim, den 16. APR. 1963

Vermessungs- und Katasteramt

Stadt Mannheim Vermessungs- und Katasteramt

Lindner

Bezirksamt Mannheim

Mann

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim
am 22. Okt. 1964 als Satzung beschlos-
sene Bebauungsplan (§ 10 BBauG) ist nach
§ 12 BBauG. am 20. Mrz. 1964 rechts-
verbindlich geworden.

Mannheim, den 20. Mrz. 1964

Der Oberbürgermeister
- Abteilung IV -

Bürgermeister

Stadt Mannheim